



Gemeinde Kahl a.Main Postfach 50 63792 Kahl a.Main

Finanzen, Bau u. Umwelt
Techn. Bauverwaltung

MERKBLATT für den Fahrbahn- und Gehwegaufbau

stand 12/2015

Aschaffener Str. 1
63796 Kahl a.Main

Telefon: 06188 944-45
Fax: 06188 944-8845

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen das Merkblatt für die Bedingungen und den Regelaufbau für die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet von Kahl a.Main mit der Bitte um Beachtung.

Dieses Merkblatt beinhaltet:

- A) Allgemeine Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung
- B) Weiterführende Bedingungen
- C) Standardaufbau für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen

Der Regelaufbau gilt für alle Neu- und Umbauten sowie Reparaturarbeiten, die auf den Flächen der Gemeinde Kahl a.Main durchgeführt werden.

Es gelten immer die neusten Regeln der Technik, DIN-Normen und Gewährleistungspflichten. Die ZTV A-StB 12 gilt als vereinbart, sofern örtlich nicht andere Ausführungsarten festgelegt werden.

Bitte teilen Sie diesen Aufbau auch den Firmen mit, die für Sie bzw. in Ihrem Auftrag arbeiten.

Sollten sich bei Projekten Abweichungen von dem nachfolgenden Aufbau ergeben, werden Sie davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Weiterhin weisen wir Sie daraufhin, dass Fahrbahn- und Gehwegmarkierungen die von Ihnen im Rahmen einer Baumaßnahme entfernt wurden, unmittelbar nach Fertigstellung der Oberfläche ordnungsgemäß wieder hergestellt werden müssen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Antragssteller für die „Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes“ für alle festgestellten Schäden haftbar ist. Eine Fotodokumentation wird daher empfohlen.

Bei Anträgen auf Absperrung für „Aufbruch der Verkehrsflächen“ ist der Regelverlauf wie folgt:

1. Dokumentation der evtl. vorh. Vorschäden und Festlegung der Wiederherstellung (Vor ABNAHME)
2. Abnahme nach Fertigstellung (Nach ABNAHME)
3. Mängelschau kurz vor der Gewährleistungsfrist durch techn. Bauverwaltung (Gew-L ABNAHME)

- 2 -

Hausanschrift: Rathaus - Aschaffener Str. 1 - 63796 Kahl a.Main Telefon 06188-944-0 Telefax 06188-944-29 Gläubiger-ID: DE06 ZZZO 0000 3782 58

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse A`burg-Alzenau (BLZ 795 500 00) Kto. 240 200 014
Raiffeisenbank Aschaffenburg (BLZ 795 625 14) Kto. 5501 008
UniCredit Bank-HypoVer (BLZ 795 200 70) Kto. 1 820 112 624
Postbank (BLZ 500 100 60) Kto. 0029006600

BIC: BYLADEM1ASA IBAN: DE88 7955 0000 0240 2000 14
BIC: GENODEF1AB1 IBAN: DE55 7956 2514 0005 5010 08
BIC: HYVEDEMM407 IBAN: DE04 7952 0070 1820 1126 24
BIC: PBNKDEFFXXX IBAN: DE31 5001 0060 0029 0066 00

Wegen gleitender Arbeitszeit ist es möglich, dass Mitarbeiter nicht jederzeit erreichbar sind.

**A) Allgemeine Bedingungen der Techn. Bauverwaltung (Sachgebiet Straßen- / Tiefbau)
für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung:**

1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an die techn. Bauverwaltung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsträger zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Gemeinde, Gemeindewerke Kahl, Abwasserwirtschaft Kahl, Telekom, Kabel Deutschland, etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsträger einzuholen.
- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch die techn. Bauverwaltung oder den Bautrupps durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- e) Ab Tag der Abnahme, haftet der Antragsteller für die Dauer von 5 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Gemeindeverwaltung, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten die allgemein gültigen Regeln der Bautechnik, insbesondere der VOB Teil C, ATB-BeStra, RStO, ZTV A-StB in der jeweils neuesten Fassung.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der Aufgrabungsgenehmigung beigefügten Pläne sind unabdingbarer Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene (und ggf. von der techn. Bauverwaltung geänderte) Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der techn. Bauverwaltung erlaubt.
- d) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen.
- e) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher ist, ist diese abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- f) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind schonend zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen der Gemeinde sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- g) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen der techn. Bauverwaltung der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- h) Bei durchzuführender Abnahme ist ein Bestandsplan mit Vermaßungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann die techn. Bauverwaltung die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse A`burg-Alzenau (BLZ 795 500 00) Kto. 240 200 014 BIC: BYLADEM1ASA IBAN: DE88 7955 0000 0240 2000 14
Raiffeisenbank Aschaffenburg (BLZ 795 625 14) Kto. 5501 008 BIC: GENODEF1AB1 IBAN: DE55 7956 2514 0005 5010 08
UniCredit Bank-HypoVer (BLZ 795 200 70) Kto. 1 820 112 624 BIC: HYVEDEMM407 IBAN: DE04 7952 0070 1820 1126 24
Postbank (BLZ 500 100 60) Kto. 0029006600 BIC: PBNKDEFFXXX IBAN: DE31 5001 0060 0029 0066 00

- i) Bordsteinabsenkungen sollten in der Regel mittels Rundbord und 6 cm Vorstand ausgebildet werden. Die Querneigung darf maximal 6% betragen.

j) Punktaufbrüche (Kopfloch) / Trassen

Vor Beginn jeder Maßnahme ist grundsätzlich der vorhandene Zustand zu dokumentieren. Bei Trassenanträgen ist eine Begehung gemeinsam mit Antragsteller und der techn. Bauverwaltung durchzuführen (Vor-Abnahme). Die geplante Trasse/ Bereich ist vor Ort durch die techn. Bauverwaltung zu bestätigen.

Bei Unklarheiten sind vom Antragsteller Suchschachtungen im Bereich der geplanten Trasse durchzuführen. Können diese, die bei der Begehung festgelegte Trasse nicht bestätigen, ist gemeinsam mit der techn. Bauverwaltung eine geänderte Trasse festzulegen.

Verfüllmaterial auf Recycling-Basis ist unzulässig; auf Verlangen sind hierzu Lieferscheine vorzulegen.

Für die Ausführung der Arbeiten im **Asphaltbereich** ist Folgendes besonders zu beachten:

- Einhaltung der Reststreifenregelung
- Die Wiederherstellung des Oberbaus ist, um Senkungen im Nahtbereich zu vermeiden, mit allen erforderlichen Abtreppungen auszuführen (Rückschnitt des bituminösen Oberbaus). Betragen die Abstände der neuen Aufbruchkanten im Asphaltbereich weniger als 35 cm zu einer vorhandenen Naht, so ist die vorhandene Naht nachzuschneiden und die Fahrbahndecke aufzubrechen. Auch sichtbar gelockerte größere Reststreifen sind zu entfernen.
- Für die Kontrolle des Rückschnittes ist die techn. Bauverwaltung rechtzeitig zu verständigen.

Für die Ausführung der Arbeiten im **Pflasterbereich** ist Folgendes besonders zu beachten:

- Das Bettungs- und Fugmaterial darf nicht aus Rundkorn bestehen. Das Fugmaterial ist möglichst einzuschlämmen.
- Drainbetonschichten sind besonders sorgfältig herzustellen. (Siehe Aufbauvorgaben Seite 4)

Die aufgebrochenen Verkehrsflächen sind so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig sind.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Der Antrag auf die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig zu stellen. Der Gebühren orientiert sich nach Maß der Nutzung. Der Bescheid ergeht separat

B) Weiterführende Bedingungen

Aufgrabungsantrag

Grundsätzlich sind der Gemeinde alle Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen anzuzeigen. Um Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen erkennen zu können, erhält die techn. Bauverwaltung Planungsunterlagen über die beabsichtigten Ausgrabungen in 2-facher Ausfertigung. Es sind alle relevante Details darzustellen.

Genehmigung

Je nach Umfang und Lage des angezeigten Aufbruches entscheidet techn. Bauverwaltung/ Sachgebiet Tiefbau über den Verfahrensablauf. Dieser wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

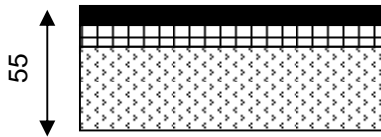
Bankverbindungen:

Sparkasse A`burg-Alzenau (BLZ 795 500 00) Kto. 240 200 014
Raiffeisenbank Aschaffenburg (BLZ 795 625 14) Kto. 5501 008
UniCredit Bank-HypoVer (BLZ 795 200 70) Kto. 1 820 112 624
Postbank (BLZ 500 100 60) Kto. 0029006600

BIC: BYLADEM1ASA IBAN: DE88 7955 0000 0240 2000 14
BIC: GENODEF1AB1 IBAN: DE55 7956 2514 0005 5010 08
BIC: HYVEDEMM407 IBAN: DE04 7952 0070 1820 1126 24
BIC: PBNKDEFFXXX IBAN: DE31 5001 0060 0029 0066 00

C) Standardaufbau für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen

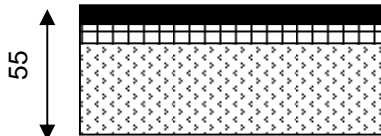
Fahrbahn Sammelstraße (Bituminös)



- 4 cm Asphaltbeton 0/5 oder 0/8 mm
- 14 cm Bitu-Tragschicht 0/22 mm
- 37 cm Frostschutzschicht (0/32)

Auf der Frostschutzschicht wird ein Verformungsmodul von $E_{v2} = 120 \text{ MN/m}^2$ gefordert.

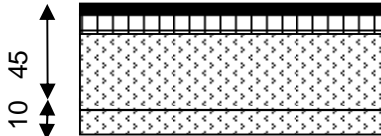
Fahrbahn Anliegerstraße (Bituminös)



- 4 cm Asphaltbeton 0/5 oder 0/8 mm
- 10 cm Bitu-Tragschicht 0/22 mm
- 41 cm Frostschutzschicht (0/32)

Auf der Frostschutzschicht wird ein Verformungsmodul von $E_{v2} = 100 \text{ MN/m}^2$ gefordert.

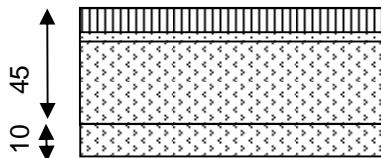
Gehweg Asphalt



- 3 cm Asphaltbeton 0/5 oder 0/8 mm
- 8 cm Bitu-Tragschicht 0/22 mm
- 34 cm Frostschutzschicht (0/32)
- im Einfahrtbereich 44 cm Mineralgemisch 0/32 mm**

Verformungsmodul wie Anliegerstraße

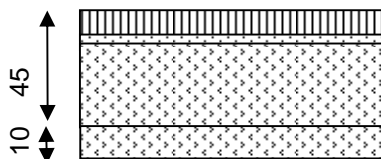
Gehweg Pflaster



- 8 cm Betonsteinpflaster
- 4 cm Bettung
- 33 cm Frostschutzschicht (0/32)
- im Einfahrtbereich 43 cm Mineralgemisch 0/32 mm**

Verformungsmodul wie Anliegerstraße

Gehweg Pflaster mit Drainbeton



- 8 cm Betonsteinpflaster
- 4 cm Bettung (Pflasternetz)
- 15 cm Drainbetonschicht ¹⁾
- 26 cm Frostschutzschicht (0/45)

Verformungsmodul wie Sammelstraße

Werden in den jeweiligen Verkehrsflächen andere bzw. oben nicht genannte Oberflächenbefestigungen vorgefunden, so ist der wiederherzustellende Fahrbahnaufbau immer mit den technischen Bauverwaltung abzustimmen.

¹⁾ mind. Durchlässigkeit $k_f = 0,001 \text{ m/s}$, Größtkorn 22 – 32mm, Ausfallkörnung 2/4 od. 2/8, Sandgehalt 10 Massen-% des gesamtzuschlages, Bindemittelgehalt ca. 200 kg/m³, Wassermenge 0,4 – 0,45, Haufwerkporigkeit mind. 15 Vol.-%, Druckfestigkeit min. 15 N/mm², aus Beton der Festigkeitsklasse C20/25, dicke mind. 15cm (Angaben Planungsbüro fks 02.08.2015)

Hausanschrift: Rathaus - Aschaffener Str. 1 - 63796 Kahl a.Main Telefon 06188-944-0 Telefax 06188-944-29 Gläubiger-ID: DE06 ZZZ0 0000 3782 58

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse A`burg-Alzenau (BLZ 795 500 00) Kto. 240 200 014
Raiffeisenbank Aschaffenburg (BLZ 795 625 14) Kto. 5501 008
UniCredit Bank-HypoVer (BLZ 795 200 70) Kto. 1 820 112 624
Postbank (BLZ 500 100 60) Kto. 0029006600

BIC: BYLADEM1ASA IBAN: DE88 7955 0000 0240 2000 14
BIC: GENODEF1AB1 IBAN: DE55 7956 2514 0005 5010 08
BIC: HYVEDEMM407 IBAN: DE04 7952 0070 1820 1126 24
BIC: PBNKDEFFXXX IBAN: DE31 5001 0060 0029 0066 00

Wegen gleitender Arbeitszeit ist es möglich, dass Mitarbeiter nicht jederzeit erreichbar sind.